

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2015, 20. März 2015

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter
Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität
Berlin vom 9. Februar 2015

92

Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin vom 9. Februar 2015

1. Präambel

Das Präsidium hat am 9. Februar 2015 in Ergänzung zu § 28 der Frauenförderrichtlinien vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) folgende Richtlinie zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt der Freien Universität Berlin erlassen.

1.1

Die Freie Universität Berlin fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung. Sie baut Benachteiligungen von Frauen im Studium, im Qualifizierungsprozess und im Berufsleben an der Universität ab und trägt dazu bei, Chancengleichheit im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (LGG), des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Frauenförderrichtlinien (FFR) zu verwirklichen. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Freien Universität Berlin Tätigen und auf eine gute Studien- und Arbeitsatmosphäre.

1.2

Die Freie Universität Berlin trägt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß 1.4 Sorge dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle persönliche Grenzen respektiert und gewahrt werden. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte sowie eine massive Störung des Universitätsbetriebes dar. Im alltäglichen Umgang und auch im dienstlichen Umfeld schaffen sie ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld, was zu ernsten gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann. Soweit sie eine Verletzung arbeitsvertraglicher, dienstrechtlicher und hochschulrechtlicher Pflichten darstellen, werden sie entsprechend behandelt.

1.3

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt werden in der Universität und im außeruniversitären dienstlichen Umgang nicht geduldet. Alle gemäß 1.4 dieser Richtlinie erfassten Personen, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihren Arbeitsbereichen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängig-

keitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen sind besonders schwerwiegend.

1.4

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sowie für Personen, die sich gastweise an der Freien Universität Berlin aufhalten, wie insbesondere Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer. Sie findet auch Anwendung bei sexualisierter Diskriminierung und Gewalt von Dritten oder gegen Dritte auf dem Universitätsgelände, wenn mindestens eine Person gemäß Satz 1 beteiligt ist.

2. Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist jedes geschlechtsbezogene Verhalten, das sich in verbaler, nonverbaler oder physischer Form äußert und bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere durch die Schaffung eines durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Herabsetzungen, Demütigungen, Beleidigungen oder Verstörungen geprägten Umfelds.

Dazu können insbesondere gehören:

- sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind,
- sonstige sexualisierte Handlungen und Verhaltensweisen, wie beispielsweise:
 - sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
 - Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
 - verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen,
 - unerwünschte Annäherungsversuche und Aufforderungen,
 - unerwünschte Berührungen und Aufdringlichkeiten,
 - wiederholte unerwünschte Verfolgung (Stalking) und Nötigung mit (auch mittelbarem) sexuellem Hintergrund,
 - Aufforderungen zu sexuellem Verhalten,
 - unangebrachte und unerwünschte Körperkontakte,
 - körperliche Übergriffe und sexuell herabwürdigende Berührungen.

Es gibt keine abschließende Definition, die festschreibt, was sexualisierte Diskriminierung und Gewalt umfasst und was nicht. Die betroffene Person selbst entscheidet über die Grenzziehung.

3. Beratungs- und Beschwerdewege

3.1

Die Freie Universität Berlin bietet dauerhaft Beratung für Betroffene und ihre Vertrauenspersonen an. Erste Anlaufstellen sind insbesondere die Frauenbeauftragte und die Personalvertretungen.

3.2

Betroffene werden ermutigt, über sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu berichten und sich zu beschweren.

Konkrete Beschwerden können an alle Personen mit Leitungs- und Aufsichtsfunktion an der Freien Universität Berlin gerichtet werden. Die Frauenbeauftragte, die Personalräte und die Sozialberatung können erste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für eine vertrauliche Beratung sein und begleiten gegebenenfalls durch das Verfahren.

3.3

Mit Personalangelegenheiten befasste Beschäftigte, insbesondere Personen in Vorgesetztenfunktion, die Kenntnis von Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt erhalten, sind verpflichtet, jedem tatsächlichen Anhaltspunkt zeitnah nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung einzuleiten. Die Wünsche der Betroffenen sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass aus den eingeleiteten Maßnahmen für die beschwerdeführende Person keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungsbezogenen Nachteile entstehen. Für sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist die Verursacherin/der Verursacher allein, nicht die betroffene Person verantwortlich. Das Recht der Betroffenen, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ohne Beteiligung universitärer Anlaufstellen allein oder gemeinsam mit Vertrauenspersonen abzuwehren, bleibt grundsätzlich unberührt. Sofern infolge sexualisierter Diskriminierung und Gewalt Schadensersatzansprüche ausgelöst werden (z. B. bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Gewährung von Beihilfe), muss die zuständige Personalstelle informiert werden.

4. Maßnahmen und Sanktionen

Bei Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sind geeignete konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

4.1

Bei Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt können je nach Bedingungen und Schwere des Einzelfalles von den zuständigen universitären Stellen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- persönliches Gespräch der Betroffenen unter Heranziehung einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person,

- persönliches Gespräch einer oder eines mit Personalangelegenheiten befassten Beschäftigten, insbesondere Personen in Vorgesetztenfunktion, mit der beschuldigten Person unter Hinweis auf das Verbot sexualisierter Diskriminierung und Gewalt.

4.2

Wenn die unter 4.1 genannten Schritte erfolglos bleiben oder aufgrund der Schwere des Vorfalles als nicht ausreichend oder nicht geboten erscheinen, sind, je nach Einzelfall, unter Einschaltung der Universitätsleitung insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen:

- Anhörung,
- verpflichtende Teilnahme an Anti-Diskriminierungsmaßnahmen,
- mündliche oder schriftliche Belehrung,
- schriftliche Ermahnung oder Abmahnung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
- die Zuweisung an einen anderen Arbeitsplatz oder -ort innerhalb der Universität,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Ausschluss von Lehrveranstaltungen,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Hausverbot,
- Exmatrikulation,
- Strafanzeige.

5. Aufklärung und Prävention

5.1

Die Freie Universität Berlin erwartet von allen mit der Universität in Verbindung stehenden Personen Sensibilität im Umgang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern und gegenüber dem Problemfeld „sexualisierte Diskriminierung und Gewalt“.

5.2

In regelmäßigen Abständen werden Informationsmaterialien zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt erstellt und universitätsweit bereitgestellt.

5.3

Das Präsidium der Freien Universität Berlin richtet eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ein. Ihr gehören insbesondere die zentrale Frauenbeauftragte, Vertreterinnen oder Vertreter der Personalabteilung, eine für solche Fälle geschulte Psychologin der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung, die Sozialberatung, Vertreterinnen und Vertreter der Personalver-

tretungen sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter von Dekanaten, die jeweils die drei Fächergruppen repräsentieren, an.

Der Arbeitsgruppe obliegt die Aufgabe, gezielt für das Thema sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu sensibilisieren und zur Enttabuisierung innerhalb der Universität beizutragen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Beratungsarbeit (siehe 3.1) entwickelt sie konkrete Maßnahmen etwa im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie interne Fortbildungsprogramme (insbesondere für Führungskräfte), berät universitäre Gremien und Kommissionen sowie Führungskräfte. Sie berichtet jährlich dem Präsidium.

5.4

Die Universität verpflichtet sich, diese Richtlinie auch im Rahmen ihrer eigenen Werbe- und Informationsmaßnahmen und ihres Auftretens nach außen zu beachten.

Die Richtlinie wird veröffentlicht und anlässlich einer Einstellung, eines Amtsantritts oder eines Studienbeginns in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

6. Bekanntgabe der Richtlinie und Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
 Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
 Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
 Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
 Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
 E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
 Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.